

Antrag 5

Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

Begründung

Viele Änderungen sind erforderlich, weil unsere Zusatzspielordnung noch auf Vorschriften der Spielordnung (SpO) des DHB Bezug nimmt, die nicht mehr gelten. So sah § 4 Abs. 4 der SpO DHB früher die Befugnis der Verbände vor, zusätzlich oder ergänzend zur SpO-DHB Bestimmungen über enumerativ aufgelistete Punkte zu erlassen. § 4 Abs. 5 SPO DHB erlaubte den Verbänden, abweichend von der SpO-DHB Bestimmungen über enumerativ aufgelistete Punkte zu erlassen. Darauf bezieht sich unser Zusatzspielordnung aktuell noch.

Inzwischen sind wir aber in Bezug auf zusätzliche und ergänzende Bestimmungen zur SpO-DHB frei, soweit diese Bestimmungen nicht von enumerativ in § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) bis r) SpO-DHB (aktuelle Fassung) aufgeführten Punkten abweichen.

Dem tragen die meisten folgenden Punkte Rechnung.

Im Übrigen sollen Regelungen entfallen, die entbehrlich sind, weil deren Regelungsgehalt in der SpO-DHB enthalten sind.

Des Weiteren gibt es rein redaktionelle Änderungen, die **blau** markiert und nachfolgend nicht aufgeführt sind, sondern nur in der Gesamtfassung.

alt	neu	Begründung
Abschnitt 3 3.1. Der Vorstand beruft gemäß § 4 Abs. 2 a Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen „Zuständigen Ausschuss (ZA)\", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Satz 2 SpO-DHB wahr. Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr.	Abschnitt 3 3.1. Der Vorstand beruft gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen „Zuständigen Ausschuss (ZA)\", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Satz 2 § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SpO-DHB wahr. Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 4. SpO-DHB) .	Anpassung der Verweisung und Rechtsgrundlage
3.2. Für Turniere in den Erwachsenenklassen setzt der Sportwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 SpO-DHB wahrnehmen.	3.2. Für Turniere in den Erwachsenenklassen setzt der Sportwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 6 SpO-DHB wahrnehmen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SpO-DHB) .	Anpassung der Verweisung und Rechtsgrundlage
3.3. Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den	3.3. Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den	Anpassung der Verweisung

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen werden, setzt der Jugendwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 SpO-DHB wahrnehmen.	Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen werden, setzt der Jugendwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 6 SpO-DHB wahrnehmen.	
3.4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt.	3.4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 2 SpO-DHB).	Bezugsnorm angepasst an aktuelle Regelung der SpO-DHB
Abschnitt 4 Punkt 1.3 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt.	Abschnitt 4 Punkt 1.3 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt, wobei die zweite Mannschaft nicht in eine Bundesliga aufsteigen darf. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe e) SpO-DHB von § 18 Abs. 5 bis 7 SpO-DHB).	Klarstellung und Einfügen der aktuellen Bezugsvorschrift
Abschnitt 4 Punkt 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäß 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern wieder die Zahl von 8 bzw. 6 Mannschaften erreicht wird.	Abschnitt 4 Punkt 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäß 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern wieder die Zahl von 8 bzw. 6 Mannschaften erreicht wird. Diese Regelung gilt entsprechend für die Regionalliga 2	Der Zusatz stellt klar, dass die Abstiegsregelung auch für die Regionalliga 2 gilt, in die es keine Absteiger und aus der es keine Aufsteiger gibt.
Abschnitt 4 Punkt 4 Übergangsregelungen	Abschnitt 4 Punkt 4 Regelungen für die RL 2 (Halle) 1. Abstieg Steigt die 1. Mannschaft des Vereins in die Regionalliga ab,	Die Übergangsregelungen haben sich erledigt und werden gestrichen. Die freie Nr. wird genutzt, um Sonderregelungen für die Regionalliga 2 in der Hallensaison aufzunehmen.

	<p>verliert die 2. Mannschaft des Vereins die Spielberechtigung für die Regionalliga 2 und steigt — wenn sie in der Regionalliga 2 spielt — ab (Zwangsabsteiger, vgl. Abschnitt 4 Punkt 3.1.)</p> <p>2. Ansetzung Schiedsrichter</p> <p>Es müssen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden. In dem Fall pfeifen sich die Mannschaften selber.</p> <p>Führen die Schiedsrichter einen praktischen Lehrgangsteil in Meisterschaftsspielen der Regionalliga 2 durch, sollen sie die dadurch für die teilnehmenden Vereine entstehenden Kosten vorher mit diesen abstimmen (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe p) SpO-DHB von § 34 Satz 1 SpO-DHB).</p> <p>3. Spielverlegung</p> <p>Über Spielverlegungen entscheidet die Staffelleitung im Einzelfall abschließend.</p> <p>4. Der Vorstand kann einen eigenen ZA für die Regionalliga 2 einsetzen.</p> <p>5. Der Vorstand kann das Nenngeld für die Regionalliga 2 herabsetzen.</p> <p>6. Die Staffelleitung kann weitere erforderliche Entscheidungen im Eilfall treffen.</p>	
<p>Abschnitt 5 Punkte 1 und 2</p> <p>1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 2 x 30 Minuten (§ 4 Abs. 2 b) Nr. 3 SpO-DHB).</p>	<p>Abschnitt 5 Punkte 1. und 2.</p> <p>1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 4 x 15 Minuten (Ergänzung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 3 von</p>	<p>Das Spielen in Vierteln ist in der SpO-DHB vorgegeben. Dort ist 2 x 15 Minuten für</p>

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

<p>2. Die Zeitnehmer für alle Meisterschaftsspiele im Hallenhockey stellt jeweils die Heimmannschaft (§ 4 Abs. 5 y SpO-DHB).</p>	<p>SpO-DHB). Wird in Turnierform gespielt, beträgt die Spieldauer 2 x 15 Minuten.</p> <p>2. Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung. (Ergänzung zu § 37 Abs. 3 Satz 1 SpO-DHB.</p>	<p>verkürzte Spielzeit (Turniere) ohne Viertel vorgeschrieben.</p> <p>Abs. 2. wird ersetzt durch die weitergehende, teils redundante Regelung in Abschnitt 7 Nr. 15: „Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung.“ und ergänzt um die Bezugsnorm in der SpO-DHB</p>
<p>Abschnitt 5 Punkt 3 Abs. 2 Satz 4 und 6</p> <p>Bei Spielen einer Regionalliga muss der Heimverein spätestens 14 Tage vor einem Meisterschaftsspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und Übernachtung zu treffen. ...</p> <p>Erfolgt die Kontaktaufnahme zu spät oder überhaupt nicht beträgt die Strafe 50,00 € pro Spiel.</p>	<p>Abschnitt 5 Punkt 3 Abs. 2 Satz 4</p> <p>Der Heimverein muss spätestens 14 Tage vor einem Meisterschaftsspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und gegebenenfalls Übernachtung zu treffen. Erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter später als 14 Tage vor dem festgesetzten Spieltermin, hat die Kontaktaufnahme unverzüglich zu erfolgen.</p>	<p>Die Beschränkung auf Spiele einer Regionalliga macht keinen Sinn, weil auch die Sätze vorher die Regionalliga betreffen und wird deshalb gestrichen.</p> <p>Da Übernachtungen nicht regelmäßig anfallen, soll das bei der Verpflichtung mit der Einschränkung „gegebenenfalls“ berücksichtigt werden.</p> <p>Die Strafregelung in Satz 6 wird verschoben unter Abschnitt 7 Punkt 16 „Strafen“.</p>
<p>Abschnitt 5 Punkt 4</p> <p>Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen einer Regionalliga teilnehmen, müssen die Spieler, die in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer bis spätestens 4 Tage vor dem ersten Spieltag selbstständig in die vorbereiteten Dateien auf der Homepage des OHV einzutragen.</p>	<p>Abschnitt 5 Punkt 4</p> <p>Für die Stammspieler- und Kadermeldung gilt § 22 SpO-DHB entsprechend.</p>	<p>Satz 1 wird ersetzt durch einen Verweis auf die umfassendere Regelung in der SpO-DHB, die für uns weitgehend verbindlich ist und auch die Stammspielermeldung umfasst. Beide Meldungen können damit künftig bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt.</p>
<p>Abschnitt 5 Punkt 5</p> <p>Pflichten der Schiedsrichter Spielaufwandsentschädigung,</p>	<p>Abschnitt 5 Punkt 5</p> <p>Pflichten der Schiedsrichter Spielaufwandsentschädigung,</p>	

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

<p>Fahrtkosten, Spesen und bei Selbstbuchung die Hotelkosten müssen durch die Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter bis spätestens 3 Tage vor Spielbeginn in den ESB eingetragen werden. Bei nicht rechtzeitiger Eintragung wird eine Strafe von 50,00 € fällig.</p>	<p>Fahrtkosten, Spesen und bei Selbstbuchung die Hotelkosten müssen durch die Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter bis spätestens 3 Tage vor Spielbeginn in den ESB eingetragen werden.</p>	<p>Die Strafregelung in Satz 2 wird verschoben unter Abschnitt 7 Punkt 16 „Strafen“.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 2 § 4, Abs. 4c SpO-DHB: siehe SpO-OHV</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 2 entfällt</p>	<p>Die überholte Verweisung auf die SpO-DHB betraf die Einrichtung von Spielklassen in Jugendaltersklassen</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 3.4 Am letzten Spieltag werden alle Spiele zeitgleich angesetzt.</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 3.4 Am letzten Spieltag sollen alle Spiele zeitgleich angesetzt werden.</p>	<p>Die verpflichtende Regelung hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Es gibt nicht lösbare Situationen, die eine Abweichung erfordern. Die generelle Regel gilt jedoch.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 5.7 Abs. 1 Aufwandsentschädigung und Spesen für Schiedsrichterbeobachter, Mitglieder der Turnierleitung und Schiedsrichter beim Einsatz bei den Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform erfolgen entsprechend den Bestimmungen des DHB für die Zwischenrunden Feld bzw. Endrunden Halle der Deutschen Meisterschaften der Jugend. Über die jeweilige Erforderlichkeit von Kosten entscheidet für die Turnierleitung der Jugendwart, für die Schiedsrichter der für die Ausrichtung zuständige Schiedsrichterobmann.</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 5.7 Abs. 1 Aufwandsentschädigung und Spesen für Schiedsrichterbeobachter, Mitglieder der Turnierleitung und Schiedsrichter beim Einsatz bei den Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform erfolgen entsprechend den Bestimmungen des DHB für die Zwischenrunden Feld bzw. den Nord-Ost-Deutschen Meisterschaften Halle der Jugend. Über die jeweilige Erforderlichkeit von Kosten entscheidet für die Turnierleitung der Jugendwart, für die Schiedsrichter der für die Ausrichtung zuständige Schiedsrichterobmann. <i>(Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) SpO-DHB von §§ 11 und 12 SpO-DHB)</i></p>	<p>Früher waren die Bestimmungen in der Halle für die Wettbewerbe gleich. Das wurde aber geändert: Die Beträge für die Endrunden sind nun höher. Der OHV hat sich immer an der NODM orientiert. Daran wird durch die Änderung festgehalten werden. Der Zusatz stellt den Bezug zu der aktuellen Fassung der SpO-DHB dar.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 6 § 4, Abs. 4g und 4h, SpO-DHB</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 6 entfallen</p>	

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

<p>entfällt</p>		<p>Der Hinweis auf Entfallen der Regelung über Ballkinder ist überflüssig.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 7</p> <p>§ 4, Abs. 4i, SpO-DHB</p> <p>Für Meisterschaftsspiele der RL der Damen und der Herren werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Schiedsrichterausschuss (SRA-OHV) angesetzt.</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 7</p> <p>entfallen</p>	<p>Die vereinsneutrale Ansetzung von Schiedsrichtern ist in § 34 Satz 1 SpO-DHB festgelegt.</p> <p>Die Sonderregelung für die Regionalliga 2 ist in Abschnitt 4 Punkt 4 abweichend geregelt.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 8</p> <p>§ 4, Abs. 4j, SpO-DHB</p> <p>Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen.</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 8</p> <p>Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen. (Ergänzung zu § 18 Abs. 2 SpO-DHB).</p>	<p>Der überholte Bezug zur SpO-DHB wird am Ende an die aktuelle Fassung der SpO-DHB angepasst.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 11</p> <p>Spielsperre (§ 4, Abs. 4 m, SpO-DHB)</p> <p>Es kann eine über die in § 23, Abs. 4 SpO-DHB hinausgehende Spielsperre vom ZA bestimmt werden.</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 11</p> <p>entfällt</p>	<p>Der bisherige Bezug zur SpO-DHB hat sich erledigt. Die Regelung in § 23 Abs. 4 SpO-DHB enthält die Befugnis für den ZA.</p>
<p>Abschnitt 6 Punkt 12</p> <p>Verhängung von Maßnahmen (§ 4, Abs. 4 o, SpO-DHB)</p> <p>Für die im § 23, Abs. 5 SpO-DHB genannten Verstöße kann der ZA Maßnahmen</p>	<p>Abschnitt 6 Punkt 12</p> <p>entfällt</p>	<p>Der bisherige Bezug zur SpO-DHB hat sich erledigt. Die Regelung in § 25 Abs. 5 SpO-DHB enthält die Befugnis für den ZA. Der Hinweis auf § 23 war</p>

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

verhängen.		offenbar ein Redaktionsversehen.
Abschnitt 6 Punkte 9. bis 12. entfallen	Abschnitt 6 Punkte 9. bis 12.	Da die Punkte alle entfallen und am Ende der Auflistung stehen können sie im Text gestrichen werden.
Abschnitt 7 Punkt 1 § 4, Abs. 5a, Spor-DHB entfällt.	Abschnitt 7 Punkt 1 entfallen	Die bisherige Bezugsnorm ist weggefallen.
Abschnitt 7 Punkt 2 Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten (§ 4, Abs. 5 b, SpO-DHB) Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA.	Abschnitt 7 Punkt 2 Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe b) von § 11 Abs. 1, 3 bis 6, § 12 SpO-DHB)	Der überholte Bezug zur SpO-DHB wird am Ende an die aktuelle Fassung der SpO-DHB angepasst.
Abschnitt 7 Punkt 3 § 4, Abs. 5c, SpO-DHB Bei den Aufstiegsspielen zur Regionalliga wird im Sinne des § 12 Abs. 2 g) und h) der SpO-DHB verfahren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.	Abschnitt 7 Punkt 3 Bei den Aufstiegsspielen zur Regionalliga wird entsprechend § 12 Abs. 2 Buchstaben g) und h) der SpO-DHB verfahren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.	Der überholte Bezug zur SpO-DHB wird gestrichen. Der Text wird nur sprachlich verändert.
Abschnitt 7 Punkt 6 Wartefrist (§ 4, Abs. 5p, SpO-DHB) Die Wartefrist für Mannschaften der Erwachsenenklassen	Abschnitt 7 Punkt 6 entfallen	Die Wartefrist ist entsprechend unserer bisherigen Regelung geregelt in 25 Abs. 4 Satz 4 SpO-DHB und bedarf keiner Regelung in unserer

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

<p>im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.</p>		Zusatzspielordnung.
<p>Abschnitt 7 Punkt 7 Rücknummern (§ 4, Abs. 5g, SpO-DHB) In der RL müssen Rücknummern getragen werden.</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 7 entfallen</p>	<p>Das Tragen von Rückennummern ist geregelt in § 27 Abs. 3 SpO-DHB und bedarf keiner Regelung in unserer Zusatzspielordnung.</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 8 Spielfelder (§ 4, Abs. 5r, SpO-DHB) Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind.</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 8 Spielfelder Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind (Ergänzung zu § 28 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB, Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe n) von § 28 Abs. 3 Satz 1 SpO-DHB).</p>	<p>Der überholte Bezug zur SpO-DHB wird am Ende an die aktuelle Fassung der SpO-DHB angepasst. Der Zusatz „Kunst“ entspricht der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB und vermeidet die Auslegung, dass auch Naturrasenplätze Rasenplätze sind.</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 9 § 4, Abs. 5s, SpO-DHB Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV.</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 9 Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe o) von § 29 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB).</p>	<p>Der überholte Bezug zur SpO-DHB wird am Ende an die aktuelle Fassung der SpO-DHB angepasst.</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 10 und 11 10. § 4, Abs. 5t, SpO-DHB: Es gilt der § 30 der SpO-DHB. 11. § 4, Abs. 5u, SpO-DHB: Es gilt der § 31 der SpO-DHB.</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 10 und 11 entfallen entfallen</p>	<p>Auf Regelungen in der SpO-DHB müssen wir in unserer Zusatzspielordnung nicht hinweisen, was zudem den Pflegeaufwand verringert, weil eine Änderung der DHB-Nummerierung uns nicht berührt.</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 12 § 4, Abs. 5v, Spiele der RL werden vereinsneutral geleitet.</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 12 entfallen</p>	<p>Die vereinsneutrale Ansetzung von Schiedsrichtern ist in § 34 Satz 1 SpO-DHB festgelegt. Die Sonderregelung für die Regionalliga 2 ist in Abschnitt 4 Punkt 4 abweichend geregelt.</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 13</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 13</p>	<p>Die Wartefrist für Schiedsrichter ist in § 35 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB</p>

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

<p>Wartefristen auf Schiedsrichter (§ 4, Abs. 5w, SpO DHB), Die Wartefrist auf Schiedsrichter in den Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.</p>	<p>entfallen</p>	<p>mit 30 Minuten geregelt. Es bedarf keiner davon — und unserer bisherigen Regelung — abweichenden Regelung.</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 15 Zeitnehmer (§ 4, Abs. 5y, SpO DHB) Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 15 entfallen</p>	<p>Eine fast gleichlautende Regelung befindet sich unter Abschnitt 5 Punkt 2, hiesige Fassung ersetzt die dortige</p>
<p>Abschnitt 7 Punkt 16 Strafen (§ 4 Abs. 4s), SpO-DHB) Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich davon werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt:</p>	<p>Abschnitt 7 Punkt 16 Strafen (§ 4 Abs. 4r), SpO-DHB) Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich bzw. abweichend davon werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt (§ 4 Abs. 4 Buchstabe r) SpO-DHB):</p>	<p>Der überholte Bezug zur SpO-DHB wird am Ende an die aktuelle Fassung der SpO-DHB angepasst. Abweichungen von der DHB-Regelung ergeben sich bei uns unter Nr. 16.5 und 16.7. mit jeweils 15,- € ggü. 20,- € DHB</p>
<p>Abschnitt 7 Punkte 16.5 bis 16.7 16.5 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der Angaben zu den eingesetzten Spielern und Betreuern im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt. 16.6 Die fehlerhafte Bereitstellung der geforderten Hard- und Software entsprechend den Erläuterungen zum ESB für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt. 16.7 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den</p>	<p>Abschnitt 7 Punkte 16.5 bis 16.7 16.5 Das unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der Angaben zu den eingesetzten Spielern und Betreuern im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt. 16.6 Die unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Bereitstellung der geforderten Hard- und Software entsprechend den Erläuterungen zum ESB für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt. 16.7 Das unterlassene,</p>	<p>Die Tatbestände werden vereinheitlicht und um „unterlassene“ erweitert.</p>

Antrag auf Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

<p>Heimverein (Statusmeldung, Ergebnismeldung, ...) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.</p>	<p>fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein (Statusmeldung, Ergebnismeldung, ...) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.</p>	
	<p>Abschnitt 7 Punkt 16.10</p> <p>Erfolgt die Kontaktaufnahme gemäß Abschnitt 5 Nr. 3 Abs. 2 zu spät oder überhaupt nicht beträgt die Strafe 50,00 € pro Spiel</p>	<p>Aus Abschnitt 5 Punkt 3 Abs. 2</p>
	<p>Abschnitt 7 Punkte 16.11</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Eintragung der Schiedsrichter gemäß Abschnitt 5 Nr. 5 wird eine Strafe von 50,00 € fällig.</p>	<p>Aus Abschnitt 5 Punkt 5</p>
<p>Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2021 geänderte Spielordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 15. Mai 2021 in Kraft.</p>	<p>Diese Zusatzspielordnung wurde zuletzt am 22. April 2023 durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab diesem Tag geändert.</p>	<p>Anpassung Beschlussformel. Die Regelung entspricht der entsprechenden Satzungsregelung</p>